

Gesamterneuerungswahlen der Richterlichen Behörden vom 24. Juni 2018

Gesamterneuerungswahlen für die Gerichte des Kantons Zug und die kommunalen Friedensrichterämter für die Amtsperiode 2019 - 2024

Am 24. Juni 2018 finden im Kanton Zug die Gesamterneuerungswahlen für die Gerichte des Kantons Zug und die kommunalen Friedensrichterämter für die Amtsperiode 2019 - 2024 statt.

- [Persönliche Stimmabgabe](#)
- [Bedingungen / Voraussetzungen](#)
- [Brieflich abstimmen](#)
- [Dokumente](#)
- [Termine](#)
- [Informationen Kanton Zug](#)
- [Wahlresultate](#)

Persönliche Stimmabgabe

Jeweils am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag wird die persönliche Stimmabgabe während der Büroöffnungszeiten in der Einwohnerkontrolle ermöglicht.

An den Abstimmungs- bzw. Wahlsonntagen kann zwischen 11.00 und 12.00 Uhr an der Urne abgestimmt werden.

Bedingungen / Voraussetzungen

Das Recht zu stimmen und zu wählen haben alle in der Gemeinde gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Brieflich abstimmen

Was ist zu beachten?

- Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials möglich.
- Legen Sie die handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmzettelcouvert und kleben Sie dieses zu.
- Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis im entsprechenden Feld und legen Sie ihm zusammen mit dem Stimmzettelcouvert in das amtliche Rücksendecouvert, sodass im Fenster die Anschrift der Gemeindeverwaltung ersichtlich ist. Verschliessen Sie das amtliche Rücksendecouvert.
- Sie können das amtliche Rücksendecouvert beim Gemeindebriefkasten einwerfen, per Post schicken oder während den Öffnungszeiten im Gemeindehaus abgeben.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig wenn:

- der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist.
- das Rücksendecouvert mehr als ein Stimmzettelcouvert enthält.
- sich die Stimmzettel nicht im Stimmzettelcouvert befinden oder dieses nicht verschlossen ist.
- das Stimmzettelcouvert Angaben über die Person der oder des Stimmberechtigten oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.
- das Rücksendecouvert nicht verschlossen ist.
- nicht das amtliche Rücksendecouvert verwendet wird.
- die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist.
- das Rücksendecouvert nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Stimmbüro eintrifft.

Dokumente

Eingereichte Wahlvorschläge Friedensrichterin und Stellvertretung

Termine

29.03.2018	Ausschreibung der Wahlen durch die Staatskanzlei
16.04.2018	Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge (für die Wahlen der Mitglieder der Gerichte der Staatskanzlei, für die Mitglieder des Friedensrichteramtes der Gemeindekanzlei)
bis 18.04.2018	Auflage der Listen (Einsprachen betreffend der Gültigkeit der Wahlvorschläge möglich. Für die Wahlen der Mitglieder der Gerichte bei der Staatskanzlei, für die Wahlen des Friedensrichteramtes bei der Gemeindekanzlei einzureichen)
04.-09.06.2018	Versand des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten
24.06.2018	Wahltag

Bei allfälligen Ergänzungswahlen bzw. zweitem Wahlgang:

Fristablauf für die Einreichung der Wahllisten

02.07.2018

bis 04.07.2018

Auflage der Listen

30.07.-04.08.2018

Versand des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

19.08.2018

Zweiter Wahltag

Informationen Kanton Zug

Weitere Informationen über die Gesamterneuerungswahlen für die Gerichte des Kantons Zug und die kommunalen Friedensrichterämter für die Amtsperiode 2019 - 2024 erhalten Sie [hier](#).

Wahlresultate